

Begriffsbestimmungen

(Anlage 6)

1. *Allokation*
Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis
2. *Anschlussnehmer*
legaldefiniert in § 1 Abs. 2 NDAV; gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz
3. *Anschlussnutzer*
legaldefiniert in § 1 Abs. 3 NDAV; gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz
4. *Ausspeisenetzbetreiber*
Netzbetreiber, mit dem der Netznutzer nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag abschließt.
5. *Ausspeisepunkt*
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Netznutzer aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Entnahmestellen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
6. *Bilanzierungsbrennwert*
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
7. *Bilanzkreis*
Zusammenfassung von Ein- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen.
8. *Bilanzkreisnummer*
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
9. *Bilanzkreisverantwortlicher*
Eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist.
10. *Ergänzende Geschäftsbedingungen*
Ergänzungen zum Lieferantenrahmenvertrag i. S. v. § 1 Ziffer 5 des Lieferantenrahmenvertrages, enthalten in Anlage 2
11. *GeLi Gas*
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur
12. *M*
M ist der Liefermonat.

13. *Marktgebiet*
Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden/Netznutzer gebuchte Kapazität frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können.
14. *Mischgas*
Die vom Netzbetreiber angebotene Erdgasqualität am Netzanschluss kann im Brennwert Hs zwischen H- und L-Gasqualität (Mischgas) schwanken.
15. *Netznutzung/Netzzugang*
Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handlungspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten im Ausspeisenetz, siehe § 1 Ziffer 2 des Lieferantenrahmenvertrages
16. *RLM-Ausspeisepunkt*
Ausspeisepunkt mit registrierender Leistungs-/Lastgangmessung, siehe § 5 Ziffer 1 des Lieferantenrahmenvertrages
17. *SLP-Ausspeisepunkt*
Ausspeisepunkt ohne registrierende Leistungs-/Lastgangmessung (Messgeräte mit kontinuierlicher Erfassung der entnommenen Gasmengen), der/dem zum Zwecke der Bilanzierung ein standardisiertes Abnahmeprofil i. S. v. § 24 GasNZV zugeordnet wird.
18. *Sub-Bilanzkonto*
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Netznutzern und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
19. *Transportkunde*
Transportkunde im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages ist ein Gaslieferant/-händler, der Letztverbraucher, deren Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, beliefert und hierfür die Netznutzung in Anspruch nimmt.
20. *Werktag*
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.